

**Einfache Anfrage Friedl-St.Gallen:  
«Bauen ausserhalb der Bauzonen – Wer ist zuständig bei rechtskräftigen Verfügungen und Urteilen?»**

Ausserhalb der Bauzonen werden regelmässig Bauten und Anlagen ohne Baubewilligung erstellt oder geändert, so auch im Kanton St.Gallen. Die wenigen Fälle, die aufgrund von Medienberichten wie dem Artikel des Beobachters von Anfang Jahr («Legal oder illegal? Völlig egal») an die Öffentlichkeit gelangen, sind wohl nur die Spitze des Eisberges. Es scheint auch, dass sich das Bauen ohne Baubewilligung lohnt, denn zurückgebaut wird nur in den wenigsten Fällen. Selbst wenn es zu Anzeigen kommt und sogar rechtskräftige Urteile vorliegen, werden diese nicht konsequent vollstreckt, wie auch der scheidende Verwaltungsgerichtspräsident an einer öffentlichen Veranstaltung Ende November beklagte. Das ist unhaltbar, gehören Rechtsgleichheit und -durchsetzung doch zu den zentralen Werten unseres Rechtsstaats.

Ich bitte die Regierung deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierung diese Problematik bekannt und wie beurteilt sie diese aus rechtsstaatlicher Sicht?
2. Aus welchen Gründen werden im Kanton St.Gallen betreffend Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen rechtskräftige Verfügungen und Urteile nicht oder nur zögerlich vollstreckt?
3. Welche Urteile des Verwaltungsgerichts im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen sind bis heute nicht vollstreckt worden?
4. Welche kantonale Behörde übt die Aufsicht über die Gemeinden betreffend die Vollstreckung rechtskräftiger Verfügungen und Urteile im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen, wenn die Gemeinden ihre Aufgabe in diesem Bereich nicht erfüllen?
5. Welche Instrumente der Aufsicht über die Gemeinden bestehen im Kanton St.Gallen?
6. In wie vielen Fällen ist die zuständige Behörde in Anwendung ihrer Aufsichtsaufgaben in den letzten Jahren gegenüber einer Gemeinde eingeschritten?
7. Wie kann der Vollzug rechtskräftiger Verfügungen und Gerichtsurteile im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen verbessert werden und sind allenfalls Ergänzungen im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes notwendig?»

27. Dezember 2012

Friedl-St.Gallen